

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 23.07.2025, 10:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Rheine Stadt, Blatt 12793

BV lfd. Nr. 1

311/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheine Stadt, Flur 128, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Katerkampweg 30,32,34, Größe: 2.163 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Katerkampweg Nr. 34 im Dachgeschoss, Nr. 23 des Aufteilungsplanes mit Kellerraum verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 23 des Aufteilungsplanes.

BV lfd. Nr. 2/zu 1

1/24 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rheine Stadt, Flur 128, Flurstück 88, Verkehrsfläche, Katerkampweg, Größe: 162 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine etwa 43 m² große Eigentumswohnung in einer vollunterkellerten, dreigeschossigen einseitig angebauten Mehrfamilienhausanlage mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr: 1961, Dachgeschossausbau: 1991) . Zu der Wohnung gehört ein KFZ-Stellplatz sowie der Anteil an einer Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

54.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Rheine Stadt Blatt 12793, lfd. Nr. 1 53.400,00 €
- Gemarkung Rheine Stadt Blatt 12793, lfd. Nr. 2/zu 1 600,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.